

<b>Strafrecht BT</b>	<b>Raub § 249 StGB – Prüfungsschema</b>	<b>3 (2)</b>
--------------------------	---	------------------

## I. Objektiver Tatbestand

**1. Qualifizierte Nötigung: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.** Der *Gewaltbegriff* entspricht grundsätzlich demjenigen der Nötigung, jedoch ist erforderlich, dass der Täter Gewalt gegen eine Person anwendet (*Beachte:* Wendet der Täter lediglich Gewalt gegen Sachen an, ist nach der Ablehnung von § 249 StGB an die Prüfung von § 253 StGB zu denken). Nach Auffassung des BGH können auch geringfügige physische Einwirkungen eine Gewaltanwendung darstellen, die Literatur fordert demgegenüber überwiegend das Überschreiten einer gewissen Erheblichkeitsschwelle (vgl. *Jäger*, BT Rn. 282f.). Besonders umstritten ist, ob beim Raub eine Gewaltanwendung auch durch Unterlassen begangen werden kann, wenn der Täter eine aus anderen Gründen geschaffene Zwangslage ausnutzt (*Beispiel:* Der Täter hat sein Opfer zunächst zum Zweck einer Vergewaltigung gefesselt. Sodann entschließt er sich dazu, dem Opfer auch noch sein Portmonee wegzunehmen, da sich dieses gefesselt hiergegen nicht wehren kann). Der BGH hält dies zumindest dann für möglich, wenn die ursprüngliche Gewaltanwendung und die Ausnutzung ihrer Wirkung nahe beieinander liegen. In der Literatur wird demgegenüber überwiegend eingewandt, dass § 249 StGB nur denjenigen Täter erfassen wolle, der durch seine Zueignungsabsicht zu Aggressionstaten verleitet wird, nicht aber den Täter, der lediglich eine aus anderen Gründen geschaffene Zwangslage ausnutzt und nicht aufhebt (vgl. auch die Falllösung bei *Jäger*, BT Rn. 290ff. *Prüfungshinweis:* Überwiegend wird die Problematik im subjektiven Tatbestand bei der „Finalität“ erörtert, da eine Gewaltanwendung durch aktives Tun ja unproblematisch in der Schaffung der ersten Zwangslage – im obigen Fall also in der Fesselung – zu erblicken ist. Die Prüfung erfolgt dann wie folgt: I. OT: 1. Gewalt (+, Fesselung) 2. Wegnahme (+) II. ST: 1. Vorsatz (+) 2. Finalität (nicht zwischen Fesselung und Wegnahme; Streit: Finalität zwischen Ausnutzung der Zwangslage und Wegnahme?). Ganz sauber ist diese Prüfung nicht, da hierdurch die Voraussetzungen des § 13 I StGB im objektiven Tatbestand übergangen werden. Im Beispielfall müsste die Prüfung des Raubes daher eigentlich wie folgt aufgebaut werden: A. § 249 StGB durch Fesselung. I. OT (+) II. ST (-, da kein Finalzusammenhang zwischen Fesselung und Wegnahme). B. §§ 249; 13 I StGB durch Ausnutzung der Zwangslage. I. OT (Streit: Gewalt durch Unterlassen möglich? Falls ja, Voraussetzungen prüfen). (ggf.) II. ST. Da die Problembearbeitung im subjektiven Tatbestand aber üblich ist, spricht viel dafür den obigen Prüfungsaufbau zu wählen).

Für die Nötigung durch *Drohung* ist erforderlich, dass die angedrohte Gefahr gegenwärtig ist. Dies ist der Fall, wenn ihre Realisierung bei ungestörtem Verlauf der Dinge aus der Perspektive des Opfers als bevorstehend erscheint. Die Drohung kann ausdrücklich oder konkludent erklärt werden. Auch eine Drohung mit einem Unterlassen ist möglich. Dabei ist ausreichend, wenn nur der Anschein der Ernstlichkeit erweckt wird und der Bedrohte die Verwirklichung der Gefahr wenigstens für möglich hält.

### **2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.**

*Beachte:* Zu den absoluten Klassikern im Strafrecht gehört die „Abgrenzung“ zwischen Raub (§ 249 StGB) und räuberischer Erpressung (§§ 253; 255 StGB). Üblicherweise wird diese Problematik erst im Zusammenhang mit der Darstellung der Erpressung behandelt, so dass hier nur ein Überblick erfolgen soll. § 249 StGB und §§ 253; 255 StGB stimmen im objektiven Tatbestand hinsichtlich des anzuwendenden Nötigungsmittels überein, d.h. der

<b>Strafrecht BT</b>	<b>Raub § 249 StGB – Prüfungsschema</b>	<b>3 (2)</b>
--------------------------	---	------------------

Täter muss Gewalt gegen eine Person oder eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwenden. Während § 249 StGB des Weiteren eine Wegnahme fordert, setzen die §§ 253; 255 StGB voraus, dass es zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung des Opfers kommt. Die *Rspr.* lässt bei §§ 253; 255 StGB entsprechend dem Wortlaut jedes abgenötigte Handeln, Dulden oder Unterlassen ausreichen. Dies führt dazu, dass der objektive Tatbestand einer räuberischen Erpressung unter anderem auch dann verwirklicht ist, wenn der Täter durch die Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben das Tatopfer dazu nötigt, die Wegnahme einer Sache zu dulden, mit anderen Worten wenn der Täter den objektiven Tatbestand des § 249 StGB erfüllt! Ist der objektive Tatbestand von § 249 StGB verwirklicht, ist nach Auffassung der *Rspr.* also stets auch derjenige der §§ 253; 255 StGB gegeben. Auf Konkurrenzebene verdrängt der Raub die räuberische Erpressung dann nach dem *lex specialis* Gedanken. Um festzustellen, ob eine Wegnahme vorliegt oder nicht, stellt die *Rspr.* allein auf das objektive Erscheinungsbild ab: gestaltet sich das Geschehen für den objektiven Betrachter als „Nehmen“, handelt es sich um eine Wegnahme und der Täter verwirklicht den objektiven Tatbestand von § 249 StGB sowie §§ 253; 255 StGB. Gestaltet sich das Geschehen objektiv jedoch als „Geben“, liegt keine Wegnahme vor, so dass allenfalls §§ 253; 255 StGB verwirklicht sein kann. Die *h.L.* fordert demgegenüber (entgegen dem Wortlaut), dass der Täter bei §§ 253; 255 StGB das Opfer zur Vornahme einer Vermögensverfügung nötigt. Da sich Wegnahme und Vermögensverfügung gegenseitig ausschließen, stehen Raub und räuberische Erpressung hiernach in einem Exklusivitätsverhältnis, d.h. es kann immer nur einer der Tatbestände verwirklicht sein. Um festzustellen, ob eine Vermögensverfügung im Sinne von §§ 253; 255 StGB oder eine Wegnahme im Sinne § 249 StGB vorliegt, stellt die *h.L.* auf die innere Willensrichtung des Tatopfers ab. Sagt sich das Tatopfer, dass der Täter den anvisierten Gegenstand auf jeden Fall erhalten wird, unabhängig davon, wie sich das Tatopfer verhalten wird, ist von einer Wegnahme auszugehen. Sagt sich das Opfer demgegenüber, dass der Täter auf sein Mitwirken angewiesen ist, d.h. dass der Täter ohne seine Hilfe nicht in der Lage ist, den anvisierten Gegenstand zu erlangen, liegt eine Vermögensverfügung vor.

*Prüfungshinweis:* Solange der Schwerpunkt der Klausur eindeutig nicht auf der Abgrenzungsfrage liegt, können sie sich darauf beschränken die Wegnahme wie bei § 242 StGB zu prüfen!

**[Exkurs:] Objektiver Zurechnungszusammenhang?** Nach ganz h.M. muss zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme nur ein räumlich-zeitlicher Zusammenhang bestehen. Ein objektiver Zurechnungszusammenhang soll demgegenüber nicht erforderlich sein. Die Wegnahme muss durch die Nötigung also nicht objektiv ermöglicht bzw. gefördert werden, dem Täter muss es hierauf aber angekommen sein (Prüfung daher im subjektiven Tatbestand).

## II. Subjektiver Tatbestand

**1. Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes.**

**2. Finalzusammenhang: Der Täter muss das Nötigungsmittel zum Zwecke der Überwindung des Widerstandes gegen die Wegnahme einsetzen.** Grundsätzlich kommt ein

Strafrecht BT	Raub § 249 StGB – Prüfungsschema	3 (2)
------------------	-------------------------------------	----------

Raub nur in Betracht, wenn der Täter die Nötigung einsetzt, um gerade hierdurch die Wegnahme zu ermöglichen. Nicht ausreichend ist es grundsätzlich, wenn die Wegnahme nur gelegentlich bzw. zeitlich nach der Nötigungshandlung erfolgt (beachte aber den Streit zur Gewaltanwendung durch Unterlassen). Allerdings ist nicht zwingend erforderlich, dass der Täter schon zu Beginn der Nötigungshandlung beabsichtigte auch eine Wegnahme zu begehen, vielmehr kann der erforderliche Finalzusammenhang solange hergestellt werden, wie das Nötigungsverhalten andauert (*Beispiele* [vgl. *Jäger*, BT Rn. 289]: A verprügelt den B, weil er eifersüchtig auf ihn ist. Noch während des Einprügelns fällt sein Blick auf die Brieftasche des B. Er nutzt das Einprügeln daher, um dem B die Brieftasche aus der Jacke zu ziehen. Hier liegt der erforderliche Finalzusammenhang vor, da A die noch fortdauernde Gewaltanwendung final zur Wegnahme einsetzt. Gleiches gilt auch dann, wenn sich B aus Angst vor weiteren Schlägen ergeben hat und A diese Drohkulisse ausnutzt, um die Brieftasche wegzunehmen. Wenn A sich demgegenüber erst dann zur Wegnahme entschließt, wenn er mit dem Einprügeln fertig ist und B verletzt auf dem Boden liegt, sich aber gleichwohl unbeeindruckt von möglichen weiteren Schlägen zeigt, liegt der erforderliche Finalzusammenhang allenfalls dann vor, wenn man eine Gewaltanwendung durch Unterlassen für möglich hält und ihre Voraussetzungen hier für gegeben erachtet).

**3. Absicht rechtswidriger Zueignung:** Wie beim Diebstahl muss der Täter auch beim Raub zum Zeitpunkt der Wegnahme in der Absicht handeln, die weggenommene Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Vgl. hierzu die Darstellung bei § 242 StGB.

### III. Rechtswidrigkeit

### IV. Schuld